

Satzung der Deutschen Agrarforschungsallianz

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 6. November 2024

§ 1

Einrichtung der Deutschen Agrarforschungsallianz

- (1) Die Deutsche Agrarforschungsallianz (DAFA) ist ein unbefristetes Gemeinschaftsprojekt der deutschen Agrarforschung.
- (2) Ihre Ziele und Aufgaben erstrecken sich auf die Agrarforschung im weiteren Sinne. Hierzu zählen Forschungsdisziplinen, die sich mit dem Agrarsektor befassen, unter anderem Gartenbau, Weinbau, Aquakultur und Teile der Ernährungsforschung, Veterinärmedizin, Umwelt- und Geowissenschaften). Im Folgenden werden die Forschungsdisziplinen vereinfachend als Agrarforschung angesprochen.
- (3) Die Geschäftsstelle der Deutschen Agrarforschungsallianz ist bei einer federführenden Einrichtung (Sitzeinrichtung) angesiedelt. Sie wird aus Beiträgen der Mitgliedseinrichtungen der Deutschen Agrarforschungsallianz (vgl. § 5 (3)) sowie aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert, die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesen werden.
- (4) Die Geschäftsstelle der Deutschen Agrarforschungsallianz ist bis auf Weiteres beim Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsanstalt für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, mit Sitz in Braunschweig angesiedelt.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Deutsche Agrarforschungsallianz verfolgt das Ziel, die Leistungsfähigkeit, die Transparenz und die internationale Sichtbarkeit der deutschen Agrarforschung zu verbessern. Für strategische Ausrichtungen wird ein abgestimmtes Vorgehen der deutschen Agrarforschung angestrebt.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Rahmen der Allianz folgende Aufgaben durchgeführt werden:
 - a) Identifizieren und Aufgreifen von Forschungsthemen, die für Zielgruppen der Agrarforschung relevant sind und für deren Bearbeitung die Mitgliedseinrichtungen der Deutschen Agrarforschungsallianz besonders geeignet erscheinen.
 - b) Entwicklung von Strategien und Platzierung dieser Strategien bei Planungen und Ausschreibungen in Forschungsprogrammen.
 - c) Vernetzung der Forschungseinrichtungen, Bündelung ihrer Expertise und Vorbereitung von Konsortien, die zur Bearbeitung der identifizierten Forschungsthemen besonders geeignet sind.
 - d) Bereitstellung aktueller Informationen über Strukturen und Kompetenzen deutscher Agrarforschungseinrichtungen, um die Wertschätzung in der Gesellschaft zu verankern und Interessenten aus dem In- und Ausland eine schnelle Kontaktaufnahme zu kompetenten Partnern zu ermöglichen.

- e) Durchführung von Veranstaltungen zu forschungsstrategischen Angelegenheiten, um über die strategische Ausrichtung und die Strukturen der Agrarforschung zu beraten.

§ 3

Organe der Deutschen Agrarforschungsallianz

- (1) Die Organe der Deutschen Agrarforschungsallianz sind:
 - a) Mitglieder
 - b) Mitgliederversammlung
 - c) Vorstand
 - d) Geschäftsstelle

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglied in der Deutschen Agrarforschungsallianz können Forschungseinrichtungen (z. B. Universitäten) oder Teile von Forschungseinrichtungen (z. B. Fakultäten, Institute) werden, die in der deutschen Agrarforschung im weiteren Sinne tätig sind (vgl. § 1 (2)). Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine überwiegende und dauerhafte Finanzierung aus öffentlichen Mitteln, unabhängig von der Rechtsform.
- (2) Natürliche Personen können nicht Mitglieder der Deutschen Agrarforschungsallianz werden.
- (3) Der Antrag zur Mitgliedschaft ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt die Entscheidung schriftlich oder elektronisch mit.
- (4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über angenommene und abgelehnte Anträge. Strittige Fälle stellt er in der Mitgliederversammlung zur Diskussion, und er berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die Grundsatzentscheidungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche oder elektronische Kündigung durch das Mitglied oder durch die DAFA. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Allianz ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder beteiligen sich an der Willensbildung in der DAFA. Sie wirken an der strategischen Entwicklung und an den laufenden Aufgaben der DAFA mit.
- (2) Die Mitglieder können die Leistungen der Geschäftsstelle der Deutschen Agrarforschungsallianz unentgeltlich in Anspruch nehmen.
- (3) Die Mitglieder unterstützen die Arbeit der DAFA finanziell durch die jährliche Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im jährlichen Rhythmus statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstands innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Sprecherin bzw. den Sprecher elektronisch mit einer Frist von vier Kalenderwochen. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung soll den Mitgliedern ein halbes Jahr vor der Versammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der Fälle, die in den Abs. 7 sowie in den §§ 12 und 13 dieser Satzung behandelt werden, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedsbeiträge werden aufgrund eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch eine stimmberechtigte Person vertreten. Dies ist entweder die Leiterin bzw. der Leiter der Mitgliedseinrichtung oder eine von der Leiterin bzw. dem Leiter benannte Person. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass eine Einrichtung mit mehreren Personen vertreten ist, von denen aber nur eine Person stimmberechtigt sein darf. Zur Erfüllung der Aufgaben der DAFA gemäß dieser Satzung ist die inhaltliche Mitarbeit aller Personen, die in den Diensten der Mitgliedseinrichtungen stehen, erwünscht.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin bzw. vom Sprecher des Vorstands über die wesentlichen Ereignisse im zurückliegenden Geschäftsjahr unterrichtet. Der Bericht enthält neben der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr auch einen Haushaltsplan für das laufende und das kommende Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte entgegen und diskutiert sie. Sie nimmt zu den abgelaufenen Entwicklungen sowie zu den geplanten Aktivitäten Stellung und entwickelt Leitlinien für die weitere Arbeit der DAFA.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge. Veränderungen der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer, von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der DAFA und von der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzeinrichtung zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben stimmberechtigten Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 6 (5) gewählt werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung nach der Wahl.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der inhaltlichen Vielfalt und der Typenvielfalt in der deutschen Forschungslandschaft Rechnung getragen werden (Universitäten, Hochschulen, Ressortforschung von Bund und Ländern, sonstige außeruniversitäre Forschung).
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Sitzeinrichtung der Geschäftsstelle ist ständiges Vorstandsmitglied ohne Stimmberechtigung. Weitere Personen können als Gäste ohne Stimmberechtigung eingeladen werden.
- (4) Der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzeinrichtung steht ein Vetorecht bezüglich aller Entscheidungen des Vorstands zu, die nicht mit den Vorschriften, denen die Sitzeinrichtung unterliegt, vereinbar sind.
- (5) Das Vetorecht muss innerhalb eines Monats ausgeübt werden, wenn nicht gewichtige Gründe eine längere Bedenkzeit rechtfertigen. Ein Vermerk über die Ausübung des Vetorechts wird dem Protokoll der betreffenden Vorstandssitzung hinzugefügt. Falls nicht von dem Vetorecht Gebrauch gemacht wird, bedarf dies keiner schriftlichen Dokumentation. Die Entscheidungen können schon vor Ablauf der Frist umgesetzt werden, wenn die Leiterin bzw. der Leiter der Sitzeinrichtung die Entscheidung freigibt. Die Freigabe ist wie die Ausübung zu dokumentieren.
- (6) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die Sprecherin bzw. den Sprecher der DAFA sowie die stellvertretende Sprecherin bzw. den stellvertretenden Sprecher. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands.
- (7) Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich von der Sprecherin bzw. vom Sprecher einberufen. Auf Wunsch eines gewählten Mitglieds muss eine Einberufung innerhalb von spätestens vier Wochen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme

der Sprecherin bzw. des Sprechers den Ausschlag. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden.

- (8) Der Vorstand entwickelt gemäß den Leitlinien, die die Mitgliederversammlung festgelegt hat, Vorschläge für das Arbeitsprogramm der Geschäftsstelle. Er nimmt die Berichte der Geschäftsstelle entgegen, gibt Aufträge an die Geschäftsstelle und bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
- (9) Die Umsetzung der Entscheidungen kann durch den Vorstand an die Sprecherin bzw. den Sprecher der Deutschen Agrarforschungsallianz, an seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter oder an die Geschäftsstelle der DAFA übertragen werden.
- (10) Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzeinrichtung einen jährlichen Haushaltsplan für die Arbeit der Geschäftsstelle auf. Die Geschäftsstelle bewirtschaftet die Mittel der Deutschen Agrarforschungsallianz nach Maßgabe dieses Haushaltsplanes. Die Aufsicht hierüber liegt bei der Sitzeinrichtung.
- (11) Lässt sich im Vorstand kein Einvernehmen erzielen, ist die Mitgliederversammlung mit der Angelegenheit zu befassen. In der Zwischenzeit dürfen keine Entscheidungen getroffen werden, die eine zusätzliche – vom bisherigen Haushaltsplan abweichende – Belastung des Haushalts verursachen.

§ 8

Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der DAFA leitet die Allianz im Sinne ihrer Satzung und vertritt sie in Abstimmung mit dem Vorstand in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Deutschen Agrarforschungsallianz beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese Sitzungen. Sie bzw. er ist für die Berichterstattung an die Organe der Deutschen Agrarforschungsallianz verantwortlich.
- (3) Ist die Sprecherin bzw. der Sprecher verhindert, nimmt die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher die Aufgaben wahr.
- (4) Entscheidungen, die den Haushalt der Geschäftsstelle betreffen, erfolgen in Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzeinrichtung.
- (5) Sprecherin bzw. Sprecher und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin können untereinander vereinbaren, das Amt gleichberechtigt wahrzunehmen und entsprechend nach außen und innen aufzutreten. Sie geben dies dem Vorstand bekannt und teilen mit, wer als „erste Ansprechperson“ für die Sitzeinrichtung fungiert. „Sprecher“ in dieser Satzung bezieht sich dann auf eine der beiden Personen.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Die laufenden Geschäfte der DAFA werden durch eine Geschäftsstelle geführt. Diese ist dienstaufsichtlich in die Mitgliedereinrichtung eingebunden, welche gemäß § 1 (3) als Sitzeinrichtung bestimmt wurde.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Sitzeinrichtung führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Sie bzw. er vertritt die Geschäftsstelle und deren Personal, soweit dies erforderlich wird, in administrativen und rechtlichen Fragen. Hierbei stimmt sie bzw. er sich vorab mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher der DAFA ab.
- (3) Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle schließen Arbeitsverträge mit der Sitzeinrichtung. Die Entscheidungen über die Mitarbeiterauswahl erfolgen in Abstimmung zwischen dem Vorstand der DAFA und der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzeinrichtung.
- (4) Organisatorische Entscheidungen bezüglich der Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsstelle erfolgen in Abstimmung zwischen der Sprecherin bzw. dem Sprecher der DAFA und der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzeinrichtung.

§ 10

Einrichtung von Fachforen und Plattformen

- (1) Die Deutsche Agrarforschungsallianz richtet Fachforen und thematische Plattformen ein, um die inhaltliche Arbeit zu unterstützen. Fachforen sind auf die Entwicklung und Umsetzung von Forschungsstrategien ausgerichtet, Plattformen auf den regelmäßigen Informationsaustausch zu bestimmten Themen.
- (2) Thematische und personelle Vorschläge zur Einrichtung von Fachforen oder Plattformen sind an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand kann eigene Vorschläge entwickeln und zur Diskussion stellen. Die Entscheidung über die Einrichtung der Fachforen und Plattformen trifft die Mitgliederversammlung. Dies kann im Umlaufverfahren mit angemessener Fristsetzung geschehen.

§ 11

Haushalt

- (1) Die Sitzeinrichtung führt die Aufsicht über den Haushalt und führt diesen aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die geplante Verwendung der Haushaltsmittel im normalen Entscheidungsverfahren. Die Geschäftsstelle berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel.
- (3) Der bzw. dem Beauftragten für den Haushalt der Sitzeinrichtung steht ein Vetorecht bezüglich aller Entscheidungen über die Haushaltsmittel zu, sofern diese nicht

vereinbar sind mit den Vorschriften, denen die Sitzeinrichtung unterliegt oder diese nicht mit den Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Einklang stehen.

§ 12

Änderungen der Satzung und des Sitzes

- (1) Über Änderungen der Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordnungsgemäß geladenen Teilnehmenden der Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (2) Über die Wahl der Sitzeinrichtung, an der die Geschäftsstelle der Deutschen Agrarforschungsallianz angesiedelt ist, kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordnungsgemäß geladenen Teilnehmenden der Mitgliederversammlung und mit Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft entschieden werden (vgl. § 1 (3)).

§ 13

Auflösung der Deutschen Agrarforschungsallianz

- (1) Die Auflösung der Allianz erfolgt, wenn in einer Mitgliederversammlung, die mit Angabe dieses Punktes auf der Tagesordnung einzuberufen ist, eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Allianz einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (2) Sind in der Versammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist, falls der Antrag, die Allianz aufzulösen, nicht zurückgezogen wird, eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Diese kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung der Deutschen Agrarforschungsallianz treten am 6.11.2024 in Kraft.

Berlin, den 6.11.2024